

Zweckvereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Aufgrund der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 2019, S.270, 271) in der jeweils geltenden Fassung schließen die Stadt Hoyerswerda Markt 1, 02977 Hoyerswerda vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Torsten Ruban-Zeh -im Weiteren „Stadt Hoyerswerda“ genannt- und die Gemeinde Lohsa Am Rathaus 1 02999 Lohsa vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Leberecht -im Weiteren „Gemeinde Lohsa“ genannt- die nachfolgende Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten.

§ 1 Vereinbarungsziel

Die Gemeinde Lohsa überträgt gem. §§ 71, 72 SächsKomZG die Wahrnehmung der im Weiteren definierten Aufgaben des Datenschutzbeauftragten auf den Datenschutzbeauftragten der Stadt Hoyerswerda als gemeinsamen zu bestellenden Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 37 Abs. 3 DSGVO.

§ 2 Aufgabenübertragung

(1) Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 39 DSGVO und § 7 BDSG. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Tätigkeiten:

- Unterrichtung und Beratung der verantwortlichen Stellen und Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen über ihre datenschutzrechtlichen Pflichten
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Gesetze und Verordnungen, Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgeabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation und ggf. Beratung zu allen sonstigen Fragen
- für die öffentliche Stelle das Verzeichnis automatisierter Verarbeitungsverfahren führen und regelmäßig auf den neuesten Stand bringen
- Gewähren von Akteneinsicht entsprechend der gesetzlichen Grundlagen

(2) Mit Beginn der Aufgabenübertragung sollen zunächst eine Ersterfassung sowie die Schaffung aller datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Dafür sind insbesondere folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- Beratung zu datenschutzrechtlichen Fragen des Managements und der Mitarbeiter
- Unterstützung bei der Implementierung des Datenschutzmanagement Systems beinhaltet u.a.:
- Beratung bei der Erstellung der Dokumente zu den Informationspflichten
- Beratung bei der Erfassung der Übersicht der Verarbeitungen
- Beratung bei Datenschutz-Folgenabschätzung
- Sensibilisierung / Schulung der Mitarbeiter
- Kontrolle der Umsetzung des Datenschutzmanagement-Systems
- Berichterstattung an Bürgermeister/Verwaltungsleitung
- Beratung zur IT Sicherheit für Computer und IT Systeme mit personenbezogenen Daten (in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der IT)
- Überprüfung der Internetseite und Erstellen einer Datenschutzerklärung für diese
- Begehungen sämtlicher Einrichtungen und individuelle Beratung der Einrichtungen nach Bedarf
- Beratung bei der Vereinbarungsgestaltung
- Beratung bei der Datenschutzvereinbarung mit IT-Dienstleistern

(3) Die Gemeinde Lohsa übergibt der Stadt Hoyerswerda alle zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen vorhandenen Daten, Kontakte und Informationen und benennt einen Ansprechpartner für Rückfragen.

§ 3 Bereitstellung von Personal

(1) Die Realisierung der Aufgaben des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt durch den Datenschutzbeauftragten der Stadt Hoyerswerda als gemeinsamen zu bestellenden Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 37 Abs. 3 DSGVO bzw. durch dessen Stellvertreter. Der vereinbarte Zeiteanteil für die Gemeinde Lohsa beträgt durchschnittlich 8 Stunden einer Vollzeitstelle pro Monat.

(2) Für die Ersterfassung, d.h. für die Bestandsaufnahme und Implementierung des Datenschutzmanagements wird zunächst ein erhöhter Zeitaufwand erforderlich sein. Dieser soll gesondert erfasst und vergütet werden.

§ 4 Finanzierung

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 erstattet die Gemeinde Lohsa der Stadt Hoyerswerda die 5%-igen anteiligen Personal- und Sachkosten der Vollzeitstelle des Datenschutzbeauftragten. Die Personalkosten werden auf der Grundlage

der durchschnittlich entstandenen Personalausgaben für den Datenschutzbeauftragten der Stadt Hoyerswerda ermittelt. Die Höhe der maximal in Rechnung zu stellenden anteiligen Sachkosten wird begrenzt auf die im KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (in der jeweils aktuellen Fassung) ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes ohne gesonderten Gemeinkostenaufschlag.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadt Hoyerswerda bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres. Soweit die Leistungen der Stadt Hoyerswerda der Umsatzsteuerpflicht unterfallen, wird die Umsatzsteuer zusätzlich fällig und in Rechnung gestellt. Der Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Lohsa zu begleichen.

(3) Der Zeitaufwand der Ersterfassung gem. § 2 Abs. 2 wird vom Datenschutzbeauftragten der Stadt Hoyerswerda gesondert erfasst. Die Vergütung erfolgt nach gesonderter Rechnungslegung durch die Stadt Hoyerswerda ohne Berücksichtigung der nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 monatlich zu vergütenden Personal- und Sachkosten.

§ 5 Haftungsbeschränkungen

(1) Die Haftung der Stadt Hoyerswerda für Schäden, die der Datenschutzbeauftragte bei der Gemeinde Lohsa verursacht, wird im Innenverhältnis der Vereinbarungspartner auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die Stadt Hoyerswerda übernimmt keine Haftung bei Nichtverfügbarkeit des Datenschutzbeauftragten der Stadt Hoyerswerda und seines Stellvertreters, beispielsweise bei Krankheit oder Urlaub. Sollte dieser Zustand länger als sechs Wochen andauern, verpflichtet sie sich, soweit erforderlich, sich zeitnah und in geeigneter Weise um Ersatz zu bemühen.

(3) Dienstliche Termine des Datenschutzbeauftragten in Lohsa werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

§ 6 Änderungsklausel

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und unterliegen dem rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, soll dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine relevante Regelungslücke enthält. Die Vereinbarungspartner werden sich in diesen Fällen so verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden dementsprechend durch angemessene Regelungen ersetzt, die

dem entsprechen, was die Vereinbarungspartner gewollt hätten, soweit ihnen die unwirksame oder nichtige Bestimmung bekannt gewesen wäre oder sie den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

§ 8 Regelungen bei Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Partnern nicht gütlich geklärt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 9 Inkrafttreten/ Laufzeit/ Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Die Grundvereinbarungslaufzeit beträgt 2 Jahre. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, sofern sie nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Laufzeitende von einem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt wird.

(2) Gemäß § 60 VwVfG kann die Vereinbarung auch vor Ende der Vereinbarungslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert haben, dass einer Vereinbarungspartei das Festhalten an der ursprünglichen vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist. Diese Vereinbarungspartei kann eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vereinbarungspartei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen. Die Vereinbarungspartner können die Vereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(3) Bei Beendigung der Vereinbarung werden alle zur Weiterbearbeitung erforderlichen Daten, Verträge, Informationen und Kontakte an die Gemeinde Lohsa unverzüglich übergeben.

Hoyerswerda, 08.09.2025 Ruban-Zeh Oberbürgermeister

Lohsa, 16.09.2025 Leberecht Bürgermeister